

# CCS-Gesetzentwurf widerspricht Europarecht und effektivem Klimaschutz

RAINER BAAKE UND CORNELIA ZIEHM

**BMW i und BMU haben am 23. Februar 2009 einen gemeinsamen Entwurf für ein „Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid“ – CO<sub>2</sub>ATSG – vorgelegt (im Folgenden: CCS-Gesetzentwurf). Am 11. März 2009 sollte der Gesetzentwurf im Kabinett beschlossen werden. Auf Grund massiver Bedenken wurde der Punkt jedoch aufgeschoben. Möglicherweise ist er in modifizierter Fassung nach der Drucklegung dieser Solarzeitalter-Ausgabe vom Kabinett verabschiedet worden. Die Bundesregierung will dieses Gesetz unbedingt noch vor der Bundestagswahl durchziehen, um vollendete Tatsachen zu schaffen.**

**D**er vorgelegte Gesetzentwurf enthält so gut wie keine Gesetzesbegründung, Ausführungen zu den finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte fehlen gänzlich. Dabei sollen den Regelungen des Gesetzentwurfs zufolge maßgebliche Kostenrisiken für CCS gerade von den öffentlichen Haushalten (der Länder) und damit in der Konsequenz von den Steuerzahlern getragen werden. Die materiellen Anforderungen an Kohlendioxid-speicher, an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen sowie an Deckungsvorsorge und Nachsorge werden nicht im Gesetz geregelt, sondern Rechtsverordnungen überlassen und damit dem Ermessen von BMWi und BMU (§§ 4 Abs. 4, 25, 32 Abs. 2, 33 des CCS-Gesetzentwurfs). Doch der Gesetzentwurf ist nicht nur in wichtigen Punkten unvollständig. Er widerspricht darüber hinaus in wesentlichen Teilen dem europäischen Gemeinschaftsrecht.

Ein überstürzt erarbeitetes CCS-Gesetz nützt allein denjenigen, die weiterhin auf überkommene Energieversorgungsstrukturen mit unflexiblen Großkraftwerken setzen. Es ist bezeichnend, dass die Bundesregierung bei der EU-Effizienzrichtlinie 2006/32/EG die europarechtlich bindende Umsetzungsfrist von zwei Jahren, die im Mai 2008 ablief, untätig hat verstreichen lassen, während zur Umsetzung der EU-CCS-Richtlinie in nationales Recht die 2-Jahresfrist noch nicht einmal begonnen hat. Europarechtliche Zwänge für ein überhastetes CCS-Gesetz gibt es nicht. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) fordert die Bundesregierung daher auf, den Entwurf für ein CCS-Gesetz vor einem Kabinettschluss grundlegend und mit der gebotenen Sorgfalt zu überarbeiten.

Im Einzelnen:

1. Die CCS-Richtlinie der EU sieht die CCS-Technologie ausweislich ihrer Erwägungsgründe ausdrücklich und lediglich als eine Brückentechnologie, die zur Abschwächung des Klimawandels beitragen soll. CCS soll explizit *nicht* als Anreiz dienen, den Anteil von Kraftwerken, die mit konventionellen Brennstoffen befeuert werden, zu steigern. Ebenso wenig soll die Entwicklung von CCS – so die Richtlinie – dazu führen, dass die Bemühungen zur Förderung von Energieeinsparmaßnahmen, von Erneuerbaren Energien und von anderen sicheren und nachhaltigen kohlenstoffarmen Technologien verhindert werden.

Dieser Wille des europäischen Gesetzgebers findet im CCS-Gesetzentwurf von BMWi und BMU keinen Niederschlag. Im Gegenteil. Bezweckt wird

vielmehr zeitlich uneingeschränkt und allein die „Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid ... im Interesse des Klimaschutzes und der möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie“ (§ 1 des CCS-Gesetzesentwurfs). CCS wird nicht als Brückentechnologie, sondern als grundsätzlich „wichtiger Beitrag“ angesehen, den durch die Nutzung fossiler Energieträger bedingten Ausstoß von Kohlendioxid in die Atmosphäre zu vermindern.

Der Gesetzeszweck ist stets bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie bei der Ermessensausübung heranzuziehen. Seiner Formulierung kommt deshalb maßgebliche Bedeutung zu. Er muss mit der Intention des EU-Gesetzgebers übereinstimmen. § 1 des CCS-Gesetzesentwurfs tut das nicht. Es überrascht zudem, dass Stein- und Braunkohlekraftwerke mit CCS-Technologie, deren Wirkungsgrade denen von Kraftwerken aus den 70er Jahren entsprechen werden, nunmehr qua Gesetz als effiziente Form der Energieversorgung in Deutschland festgeschrieben werden sollen.

2. In der Einleitung zum vorgelegten CCS-Gesetzesentwurf heißt es zutreffend, die Technologien für die Abscheidung, den Transport und eine dauerhafte Sicherung von CO<sub>2</sub> befinden sich derzeit noch im Entwicklungsstadium. Sie sollen deshalb zunächst durch Demonstrationsanlagen vorangetrieben und bei positiven Ergebnissen dieser Entwicklungsphase kommerziell angewendet werden. Derzeit ist also offen, ob die CCS-Technologie überhaupt großtechnisch machbar und wirtschaftlich realisierbar sein wird und ob genügend Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen werden. Im Juni 2008 hat dementsprechend der Europäische Rat die EU-Kommission aufgefordert, Anreize für Investitionen zu schaffen, damit bis 2015 der Bau und der Betrieb von EU-weit bis zu 12 Demonstrationsanlagen gewährleistet sind.

Die Abhängigkeit des kommerziellen Einsatzes von CCS vom Erfolg der Demonstrationsprojekte findet allerdings im Gesetzesentwurf keine Entspre-

chung. Der Gesetzesentwurf enthält nirgendwo einen Vorbehalt, wonach der kommerzielle Einsatz von CCS positive Ergebnisse der Demonstrationsprojekte voraussetzt. Ebenso wenig findet sich eine Vorschrift, der zufolge der Erkenntnisgewinn aus Demonstrationsprojekten Eingang in den Rechtsrahmen für einen kommerziellen Einsatz von CCS finden muss. Und schließlich sieht § 13 Abs. 3 des CCS-Gesetzesentwurfs keinen Widerrufsvorbehalt von Speichergenehmigungen für den Fall negativer Ergebnisse aus den Demonstrationsprojekten vor. Das beabsichtigte deutsche CCS-Gesetz regelt stattdessen – siehe oben Ziff. 1 – von Beginn an die vorbehaltlose Gewährleistung einer kommerziellen Speicherung von CO<sub>2</sub> und dient damit maßgeblich als Greenwashing für den Bau neuer Braun- und Steinkohlekraftwerke in Deutschland.

3. Auch zwischen den einzelnen, aufeinander aufbauenden Phasen zur Realisierung von CCS sieht der vorgelegte Gesetzesentwurf keine Differenzierung vor. Gemäß § 5 des Gesetzesentwurfs erstellen BMWi und BMU eine Bewertung der Potentiale von Gesteinsschichten, die für die dauerhafte Speicherung von CO<sub>2</sub> in Deutschland (einschließlich der deutschen AWZ und des deutschen Festlandssockels) geeignet erscheinen. Diese Bewertung soll nach Aussage von BMWi und BMU auf der so genannten Verbändeanhörung am 27. Februar 2009 erstmals 2011/2012 vorliegen. Die Erteilung von (kommerziellen) Speichergenehmigungen wird jedoch nicht von dieser Bewertung und deren Ergebnissen abhängig gemacht - so auch die Bestätigung von BMWi und BMU. Und dass, obwohl sich der Bund in seiner Bewertung gerade auch mit möglichen Nutzungskonflikten etwa durch Geothermienutzung, Druckluftspeicherung oder Speicherung oder Lagerung anderer Stoffe auseinandersetzen und entsprechende Aussagen treffen muss. Das heißt, Speichergenehmigungen stehen nicht nur nicht unter dem Vorbehalt der staatlichen Feststellung der Eignung einer Speicherstätte als CO<sub>2</sub>-Speicher und der Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik bei Errichtung und Betrieb der Speicherstätte (siehe dazu Ziff. 5). Darüber hinaus wird auch jede raumordnerische oder

planerische Abwägung zugunsten etwa von Eignungs- oder Vorranggebieten für Geothermienutzungen ausgeschlossen. Es gilt das Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

Das Europarecht regelt demgegenüber das Folgende: Den Mitgliedstaaten steht explizit das Recht zu, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen. Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> zuzulassen, sind verpflichtet, die Speicherkapazitäten zu bewerten, hierzu können sie auch die Exploration gestatten (Art. 4 Abs. 2 CCS-Richtlinie). Dem Antrag auf Speichergenehmigung muss sodann diese Bewertung der voraussichtlichen Sicherheit der Speicherung nach Art. 4 Abs. 2 zugrunde liegen (Art. 7 CCS-Richtlinie). Das bedeutet: Das EU-Recht fordert zunächst eine Auswahl möglicher Speicherstätten durch den Staat. In diese Auswahl können Ergebnisse von Explorationen eingehen. Wenn diese Bewertung noch nicht abgeschlossen ist, kann mithin zwar eine Genehmigung zur Exploration erteilt werden, nicht aber zur Speicherung. Diese in sich stringente und notwendige Stufenfolge sieht der deutsche Entwurf für ein CCS-Gesetz nicht vor.

4. Dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ und damit einer „Claim-Absteckung“ zu Lasten unter anderem der Erneuerbaren Energien wird auch mit den beabsichtigten Regelungen für die Untersuchungsgenehmigungen Vorschub geleistet. Eine absolute zeitliche Befristung der Untersuchungsgenehmigung ist nicht vorgesehen. Die Genehmigung ist lediglich „auf den für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Zeitraum zu befristen“ (§ 9 Abs. 1 des CCS-Gesetzentwurfs). Was der erforderliche Zeitraum ist und wie er sich bemisst, sagt der Gesetzentwurf nicht. Ebenso wenig werden die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen die Untersuchungsgenehmigung verlängert werden kann. Damit kann auf unabsehbare, jedenfalls gesetzlich nicht fixierte Zeit, eine potenzielle Speicherstätte der Erkundung für andere Nutzungen entzogen werden. Da die Erteilung der Untersuchungsgenehmigung nach

dem CCS-Gesetzentwurf eine gebundene Entscheidung ist, können mögliche andere Nutzungen auch nicht im Wege einer Ermessensausübung Berücksichtigung finden.

Zwar sieht § 9 Abs. 2 des CCS-Gesetzentwurfs eine Widerrufsmöglichkeit vor, wenn von der Untersuchungsgenehmigung innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht oder die planmäßige Untersuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Entsprechende Widerrufsmöglichkeiten sind jedoch auch bei Genehmigungen etwa von Infrastrukturvorhaben bekannt. Ebenso bekannt ist, dass dort zum Teil vor Ablauf der Frist eine Maßnahme nur deshalb in Auftrag gegeben wird, damit die Genehmigung als in Anspruch genommen gilt und ein Widerruf ausgeschlossen ist. Tatsächlich handelt es sich dabei um eine Art Vorratshaltung. Das heißt, der Genehmigungsinhalt soll (zunächst) gar nicht verwirklicht werden, man möchte aber die fragliche Fläche für sich sichern – und andere ausschließen.

5. Planfeststellungsbeschlusses oder Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines CO<sub>2</sub>-Speichers dürfen nur dann erteilt werden, wenn unter anderem „die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 1 genannten Schutzgüter getroffen wird, insbesondere durch Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten; die erforderliche Vorsorge bestimmt sich nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse...“ (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des CCS-Gesetzentwurfs).

Dieser Standard „des Standes der Technik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse“ soll auch für die Stilllegung von CO<sub>2</sub>-Speichern gelten (§ 17 Abs. 5 des CCS-Gesetzentwurfs). Das deutsche Recht kennt den „Stand von Wissenschaft und Technik“, nicht aber die Begrifflichkeit des „Standes der Technik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse“. Der Stand von Wissenschaft und Technik ist durch Literatur und höchstrichterliche Rechtsprechung konkretisiert worden und hat sich in der Praxis bewährt. BMWi und BMU schaffen

ohne Not eine neue Kategorie. Auslegungstreitigkeiten sind programmiert.

Darüber hinaus und vor allem würden mit dieser neuen Kategorie die Anforderungen an Errichtung und Betrieb und die Stilllegung von CO<sub>2</sub>-Speichern gegenüber den Anforderungen in anderen Technologiebereichen abgesenkt. Sachlich gerechtfertigt ist das nicht. Aber anscheinend politisch gewollt, um einmal mehr den großen Energieversorgern mit geringeren Standards und folglich finanziell entgegen zu kommen.

Der Stand von Wissenschaft und Technik wird definiert als Einhaltung der Vorsorge gegen Schäden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird (BVerfGE 49, 89 ff.). Das wiederum heißt, die Exekutive trägt die Verantwortung für die Risikoeermittlung und –bewertung; sie hat dabei die Wissenschaft zu Rate zu ziehen. Sie darf sich bei der Beurteilung von Schadenswahrscheinlichkeiten nicht allein auf das vorhandene ingenieurmäßige Erfahrungswissen stützen, sondern muss Schutzmaßnahmen auch anhand bloß theoretischer Überlegungen und Berechnungen in Betracht ziehen, um Risiken auf Grund noch bestehender Unsicherheiten und Wissenslücken hinreichend zuverlässig auszuschließen. Sie darf sich auch nicht auf eine „herrschende Meinung“ in der Wissenschaft verlassen, sondern muss – nach Maßgabe des „Besorgnispotenzials“ – alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Erwägung ziehen (BVerwGE UPR 1989, 440 ff.). Warum diese überzeugenden Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts auf die CCS-Technologie keine Anwendung finden sollen, ist – ausgehend von der gebotenen schutzgutbezogenen Betrachtungsweise – sachlich nicht nachvollziehbar. Es ist übrigens auch nicht zutreffend, dass der Stand von Wissenschaft und Technik allein für so genannte Hochrisikotechnologien wie die Nutzung der Atomenergie oder die Gentechnik gilt. (So aber BMWi und BMU auf der „Anhörung“ am 27. Februar 2009.) Denn – unabhängig von der Frage, warum die CCS-Technologie zum jetzigen Zeitpunkt bereits

weniger risikoreich einzustufen sein soll – ist der Stand von Wissenschaft und Technik etwa auch Bezugspunkt für die Bestimmung der Schädlichkeit nach dem Abwasserabgabengesetz. Weiter nimmt beispielsweise das Produkthaftungsgesetz auf den Stand von Wissenschaft und Technik Bezug, indem eine Ersatzpflicht des Herstellers eines Produktes nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

Es ist schwer nachvollziehbar, dass der Hersteller einer neuen Mikrowelle auf den Stand von Wissenschaft und Technik verpflichtet wird, der Errichter und Betreiber eines CO<sub>2</sub>-Speichers, also einer überhaupt noch im Entwicklungsstadium befindlichen Technologie, es hingegen von Beginn an bei geringeren Standards belassen kann und billiger davon kommen soll.

Wenig stringent ist auch das Folgende: Voraussetzung der Übertragung der Verantwortung für einen CO<sub>2</sub>-Speicher auf ein Bundesland nach 20 Jahren gemäß § 31 Abs. 2 des CCS-Gesetzesentwurfs soll ein Beleg der Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sein. Kann denn aber quasi zum Schluss, wenn der Betreiber sich seiner Verantwortung nach 20 Jahren entledigt, überhaupt realistischer Weise die höchste Anforderungsstufe verlangt werden, wenn zuvor für Errichtung, Betrieb und Stilllegung stets weniger als ausreichend angesehen wurde? Besteht nicht gerade ein enger Zusammenhang zwischen Langzeitsicherheit einerseits und der Art und Weise der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung andererseits? Und welcher Maßstab gilt denn eigentlich für die Gewährleistung der Langzeitsicherheit des CO<sub>2</sub>-Speichers im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Betrieb und Errichtung des Speichers nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des CCS-Gesetzesentwurfs? Wäre es derselbe wie in § 31 Abs. 2 für die Übertragung der Verantwortung, macht die Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 4 des CCS-Gesetzesentwurfs keinen Sinn. Wäre es derselbe wie in § 14 Abs. 1 Nr. 4 des

CCS-Gesetzentwurfs, wäre § 31 Abs. 2 nicht verständlich.

6. Der Betreiber eines CO<sub>2</sub>-Speichers ist verpflichtet, zur Erfüllung der sich aus dem CCS-Gesetz ergebenden Pflichten, gesetzlicher Schadensersatzansprüche und der sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Umweltschadensgesetz ergebenden Pflichten Vorsorge zu treffen (Deckungsvorsorge) (§ 30 Abs. 1 S. 1 des CCS-Gesetzentwurfs). Sämtliche Einzelheiten dieser Deckungsvorsorge, insbesondere auch die zulässigen Arten, die Höhe und die Anpassung, werden aber dann gemäß § 33 des CCS-Gesetzentwurfs Regelungen in einer Rechtsverordnung überlassen. Das Gesetz entledigt sich also auch hier maßgeblicher materieller Vorgaben. Übrigens soll in einer Verordnung auch der Zeitpunkt, ab dem der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers nach Deckungsvorsorge zu treffen hat, festgelegt werden. Das steht in Widerspruch zu den Vorgaben, wonach der Nachweis der erforderlichen Deckungsvorsorge dem Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses beigefügt sein muss (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 des CCS-Gesetzentwurfs) und Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nur erteilt werden dürfen, wenn die erforderliche Deckungsvorsorge getroffen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 des CCS-Gesetzentwurfs). Art. 19 der CCS-Richtlinie verlangt zudem ausdrücklich, dass „die finanzielle Sicherheit gültig und wirksam sein muss, bevor mit der Injektion begonnen wird“.

Von maßgeblicher Bedeutung ist darüber hinaus das Folgende: Die Deckungsvorsorge ist allein „bis zum Zeitpunkt der Übertragung von Pflichten nach § 31 zu gewährleisten“ (§ 30 Abs. 1 S. 2 des CCS-Gesetzentwurfs). Nach diesem § 31 kann der Betreiber eines CO<sub>2</sub>-Speichers bereits nach Ablauf von 20 Jahren nach dem Abschluss der Stilllegung sämtliche Pflichten auf das Bundesland, welches die Genehmigungsbehörde eingerichtet hat, übertragen. In Langzeitsicherheitsanalysen wird ein Zeitraum von bis zu einer Million Jahre betrachtet. Das Risiko der Langzeitsicherheit soll aber bereits nach 20 Jahren auf die Länder und deren Haushal-

te und damit auf die Allgemeinheit übergehen? Der Betreiber eines CO<sub>2</sub>-Speichers hat bei der Übertragung sämtlicher seiner Pflichten auf ein Bundesland lediglich einen „Nachsorgebeitrag“ zu leisten, mit dem die vorhersehbaren Aufwendungen der Überwachung für weitere 30 Jahre abgedeckt werden. Welche Aufwendungen das konkret sind, bleibt wiederum einer Verordnung überlassen.

Kommt es nach einer Übertragung der Pflichten zu Leckagen und Schäden ist in jedem Fall das jeweilige Bundesland unmittelbar in der Haftung. Und nach weiteren 30 Jahren trägt es zusätzlich die Kosten für die Überwachung. Würde beispielsweise CO<sub>2</sub> aus einem Kraftwerk in Hürth (NRW) in Schleswig-Holstein gespeichert werden, wäre Schleswig-Holstein auf einmal vollständig für das CO<sub>2</sub> verantwortlich, welches in Nordrhein-Westfalen durch RWE kostenlos, das heißt vom EU-Emissionshandel befreit, produziert worden ist. Es würde sehr wundern, wären die Bundesländer tatsächlich zur Übernahme dieser gegenwärtig überhaupt nicht absehbaren Kostenrisiken bereit. Im Interesse ihrer Haushalte dürfte und sollte den Ländern daran gelegen sein, dass die Übertragung der Pflichten auf sie nicht bereits nach 20 Jahren, sondern erst nach Ablauf eines erheblich längeren Zeitraums möglich ist und auch nach Übertragung der Pflichten eine Regressmöglichkeit beim ehemaligen Betreiber des CO<sub>2</sub>-Speichers besteht und deren mögliche Inanspruchnahme entsprechend abgesichert ist.

7. In die 13. BImSchV soll ein § 7a „Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid“ eingefügt werden: „Der Betreiber hat bei der Errichtung einer Anlage mit einer elektrischen Nettoleistung von 300 Megawatt oder mehr auf dem Betriebsgelände eine hinreichend große Fläche für die Nachrüstung der für die Abscheidung von Kohlendioxid erforderlichen Anlagen freizuhalten, es sei denn geeignete Kohlendioxidspeicher oder der technisch und wirtschaftlich zumutbare Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids stehen nicht zur Verfügung oder die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid ist technisch

nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Dies ist der zuständigen Behörde darzulegen.“

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene soll die Richtlinie 2001/80/EG durch die EU-CCS-Richtlinie in einem Art. 9a dagegen folgendermaßen ergänzt werden:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Betreiber aller Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der CCS-Richtlinie erteilt wurde, die Einhaltung der folgenden Bedingungen geprüft haben:

- Verfügbarkeit geeigneter Speicherstätten;
- Technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transportnetze;
- Technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Nachrüstung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, sorgt die zuständige Behörde dafür, dass auf dem Betriebsgelände genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> freigehalten wird. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Bewertung und anderer verfügbarer Informationen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, entscheidet die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Und in den Erwägungsgründen der CCS-Richtlinie heißt es: „Der Übergang zur kohlenstoffarmen Stromerzeugung setzt voraus, dass neue Investitionen in Anlagen zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen so getätigt werden, dass sie umfangreiche Emissionsreduzierungen erleichtern. Zu diesem Zweck sollte die Richtlinie 2001/80/EG ... dahingehend geändert werden, dass auf dem Betriebsgelände jeder Feuerungsanlage einer bestimmten Kapazität, der nach Inkrafttreten der

vorliegenden Richtlinie die erste Errichtungsgenehmigung oder die erste Betriebsgenehmigung erteilt wird, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> vorhanden ist ...“

Das Gemeinschaftsrecht sieht ein positives Prüfergebnis im Hinblick auf die Verfügbarkeit geeigneter Speicherstätten, die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transportnetze sowie der Nachrüstung einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung als Voraussetzung für die Genehmigung eines Kraftwerks mit einer elektrischen Nennleistung ab 300 MW. Ausdrücklich handelt es sich hierbei um „Bedingungen“, die es einzuhalten gilt. Eine Ausnahmemöglichkeit ist nicht vorgesehen. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von der zuständigen Behörde zu überprüfen. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann eine Genehmigung erteilt werden. Diese muss sodann die Vorgabe enthalten, genügend Platz für eine Anlage zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> freizuhalten.

Das deutsche Recht kehrt dies um und will die Genehmigungserteilung auch dann zulassen, wenn geeignete Kohlendioxidspeicher oder der technisch und wirtschaftlich zumutbare Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids nicht zur Verfügung stehen oder die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Es wird ins Ermessen der jeweils zuständigen Behörde gestellt, ein Kraftwerk von 300 MW oder mehr auch dann zu genehmigen, wenn dieses Kraftwerk nicht die Gewähr dafür bietet, mit CCS-Technologie ausgestattet werden zu können!

*Rainer Baake ist Geschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe e.V.*

*Dr. Cornelia Ziehm ist Leiterin der Abteilung Europäische Umweltpolitik bei der Deutschen Umwelthilfe e.V.*